

# Satzung der Gemeinde Schackendorf über den Bebauungsplan Nr. 13 "Photovoltaik - Freilandanlage"

## Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)

M. 1:2000



M. 1 : 1000

M. 1 : 1000

**Plangrundlage:**  
Haff Vermessung GmbH & Co. KG  
Straße der Einheit 7, 17309 Jatznick  
Stand: 17.04.2023

Gemeinde: Schackendorf  
Gemarkung: Schackendorf  
Flur: 1

0 40 80 120 160 200 m

## Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>Festsetzungen</b>		
<b>Art der baulichen Nutzung</b>		
	Sonstiges Sondergebiet hier: Photovoltaik	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 Nr. 2 BauNVO
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>		
GRZ 0,75	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
H min - H max	Höhe baulicher Anlagen als Mindest- und Höchstmaß über bestehendem Gelände	
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>		
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
<b>Verkehrsflächen</b>		
	Straßenverkehrsfläche hier: privater Wirtschaftsweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
<b>Grünflächen</b>		
	Private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Zweckbestimmung: Abstandsgrün	
<b>Wasserflächen</b>		
	Wasserfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
<b>Flächen für die Landwirtschaft und Wald</b>		
	Flächen für den Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>		
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
	Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Biotopschutzstreifen	
	Extensivgrünland - Blühwiese	
<b>Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>		
	Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
<b>Sonstige Planzeichen</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Maßangabe in Meter	
<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>		
	Anbauverbotszone: hier: 40 m an Bundesautobahn	§ 9 Abs. 6 BauGB § 29 Abs. 1A StrWG oder § 9 Abs. 1 FStrG
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	
	Gesetzlich geschütztes Biotop	§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
	Geschützter Knick	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Waldschutzstreifen, 30 m	§ 24 Abs. 2 LWaldG
<b>Darstellungen ohne Normcharakter</b>		
	Vorh. Flurstücksgrenze	
	vorh. Flurstücksnummer	
	Vorh. Gebäude	
	Knick außerhalb des Geltungsbereiches	
	Wald außerhalb des Plangebietes	
	Baumkrone gem. Luftbild	
	Privilegierungsbereich 200 m ab Fahrbandrand BAB 21 gem. § 35 Abs. 1 BauGB	
	Gemeindegrenze	

## Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 BauNVO)  
In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO PV) sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie, hier Photovoltaikanlagen bestehend aus Unterkonstruktion, Solarmodulen und Betriebsgebäuden, zulässig. Außerdem zulässig sind für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendige Betriebsanlagen wie Wechselrichter, Trafostationen etc. und sonstige Nebenanlagen wie Batteriespeicher, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.
- Höhe baulicher Anlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)  
2.1 In den sonstigen Sondergebieten muss der Abstand der Unterkante der Solarmodule über Geländeoberfläche mindestens 0,80 m über Geländefläche betragen. Die maximale Höhe der Solarmodule sowie sonstiger baulicher Anlagen und Nebenanlagen wird auf 4,00 m beschränkt.  
2.2 Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig.
- Führung von Versorgungsleitungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)  
3.1 Die Verlegung von Erdkabeln ist auf allen Flächen der sonstigen Sondergebiete und in den Maßnahmenflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivgrünland-Blühwiese“ (BW) zulässig, sofern der tatsächliche Kronenraumbereich bestehender Bäume zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m nicht in Anspruch genommen wird.  
3.2 Kabelverlegungen durch Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Knicks/Hecken) sind mittels Horizontal-Spülbohrverfahren zulässig. Hierbei sind Start- und Zielgrube außerhalb der Schutzobjekte sowie der angrenzenden Schutzstreifen anzulegen.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
4.1 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Knickschutzstreifen“ (KS), „Biotopschutzstreifen“ (BS) und „Extensivgrünland-Blühwiese“ (BW) sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln.  
4.2 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland - Blühwiese“ (BW) sind mit einer standortgerechten arten- und blühreichen Saat aus regionaler Herkunft anzusäen bzw. als Dauergrünland zu erhalten und dauerhaft extensiv zu bewirtschaften.  
4.3 Die Fläche unterhalb und zwischen den Solarmodulen in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten sind mit einer standortgerechten, arten- und blühreichen Saat aus regionaler Herkunft anzusäen und dauerhaft extensiv zu bewirtschaften oder zu pflegen.  
4.4 Eine Beweidung oder Mahd zur Pflege der sonstigen Sondergebiete sowie der Maßnahmenflächen ist ab dem 01.07. zulässig.  
4.5 Bauliche Anlagen jeglicher Art, Bodenversiegelungen sowie Lagerplätze sind im Bereich der Maßnahmenflächen und im tatsächlichen Kronenraumbereich bestehender Bäume zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m unzulässig.  
4.6 Die Flächen der sonstigen Sondergebiete und der Maßnahmenflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivgrünland-Blühwiese“ (BW) sind insgesamt mit mind. fünfzehn (15) Habitatstrukturen wie Lesestein- oder Totholzhaufen aufzuwerten.  
4.7 Pflegeumbrüche, Walzen, Abschleppen, Striegeln, Nachsätmaßnahmen und der Einsatz von Pflanzenschutz - (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstoffs) und Düngemitteln (mineralischer und organischer Dünger einsch. Gülle oder Klärschlamm) sind unzulässig. Die Solarmodule sind ausschließlich ohne Reinigungsmittel zu reinigen.  
4.8 Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.  
4.9 Die Wege in den sonstigen Sondergebieten sowie die Zufahrten sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen.  
4.10 Der Geländeverlauf ist soweit wie möglich zu erhalten. Bodenaushub ist flächenintern zu verwenden.  
4.11 Notwendige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,20 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Der Bodenabstand des Zaunes hat mindestens 20 cm zu betragen.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)  
5.1 Die lückigen Knickstrukturen am östlichen Plangebietsrand des Flurstücks 15 der Flur 1 sind aufzuwerten. Dazu sind vorhandene Lücken im Knick mit Arten des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen, sodass ein geschlossener Gehölzgürtel entsteht. Alle ~40 m ist ein Überhälter zu entwickeln.  
5.2 Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art zu ersetzen. Zu ersetzende Bäume sind in der Mindestqualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen.  
5.3 Das zusätzliche Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig, sofern die Pflanzungen außerhalb der Anbauverbotszone erfolgen oder die Vorgaben der Autobahn GmbH für Neu- und Ersatzbepflanzungen innerhalb der Anbauverbotszone beachtet werden.

### Örtliche Bauvorschriften

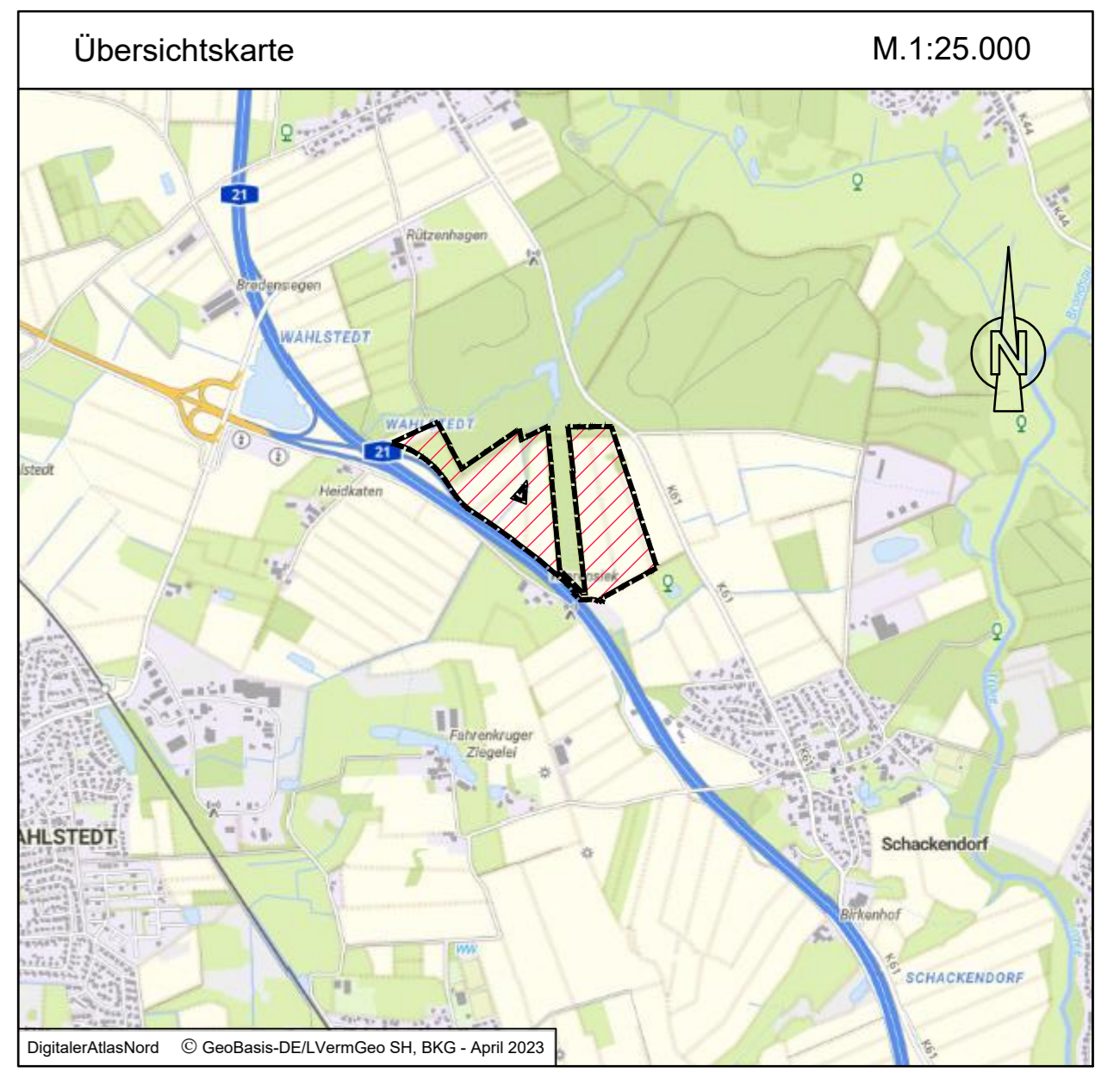
(§ 86 Landesbauordnung (LBO))

- Werbeanlagen**  
Als Werbeanlage ist lediglich eine unbeleuchtete Informationsstafel im Eingangsbereich mit einer maximalen Größe von 4 m<sup>2</sup> zulässig.

- Hinweis**
- Vorschriften**  
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bock Seberg eingesehen werden.
  - Bauzeitenregelungen**  
*Wird im Laufe des weiteren Verfahrens ergänzt.*

## Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 "Photovoltaik - Freilandanlage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.  
Das Gebiet wird wie folgt beschrieben:  
Flächen nordöstlich der A 21, westlich der K61, südöstlich des „Hohler Bach“ und nordwestlich der Ortslage auf den Flurstücken 1/4, 21/4, 22/7, 23/6, 18/4, 16 und 15 der Flur 1, Gemarkung Schackendorf.



## Satzung der Gemeinde Schackendorf über den Bebauungsplan Nr. 13 "Photovoltaik - Freilandanlage"

Kreis Seberg

Verfahrensstand nach BauGB

§3(1) §4(1) §4(2) §3(2) §4a(3) §10

Stand: 06.06.2023 / SR

P-Nr.: 23 / 1506

**GSP**  
GDSCH & PRIEWE  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Beratende Ingenieure (VdI)

23843 Bad Oldesloe  
Papenburg 4  
Tel: 0 45 31 / 67 07 - 0  
Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79  
E-Mail: odobos@gspig.de  
Internet: www.gspig.de